

PRÜTTING/WEGEN/WEINREICH, BGB KOMMENTAR. HRSG. VON PROFESSOR DR. HANNS PRÜTTING, PROFESSOR DR. GERHARD WEGEN, LL.M. UND RIOLG GERD WEINREICH. 2. AUFL., NEUWIED, LUCHTERHAND 2007. XLVIII, 3277 S., GEB. 98 €.

Der in der 2. aktualisierten und in Teilen wesentlich überarbeiteten Auflage erschienene BGB Kommentar bietet neben dem Palandt die umfangreichste einbändige Kommentierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommentiert werden das BGB, sein Einführungsgesetz und das am 18.8.2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Die verarbeitete Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von November 2006. Berücksichtigt wurden die marginalen Änderungen des BGB durch das am 31.12.2006 in Kraft getretene 2. Justizmodernisierungsgesetz (BGBl. 2006 I, S. 3416) sowie durch den am 1.1.2007 in Kraft getretenen Art. 11 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes (BGBl. 2006 I, S. 2098). Das 2. Justizmodernisierungsgesetz trägt die für die Bundesländer mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG, BGBl. I 2006, S. 2553) geschaffene Möglichkeit der Zusammenarbeit für das elektronische Vereinsregister nach, vgl. § 79 Abs. 2 BGB n.F. Das Begleitgesetz zur Föderalismusreform sichert mit der Neufassung des § 556 Abs. 1 BGB auch künftig die bundeseinheitliche Geltung der Betriebskostenregelungen im Bereich der privaten Wohnraummiete. Neben der jährlichen Erscheinungsweise gewährleistet Verlag und Herausgeber durch die Bezugsmöglichkeit eines kostenfreien Online-Newsletter die fortgesetzte Aktualität des Kommentars.

Die junge Geschichte der Kommentierung – die erste Auflage erschien im Mai 2006 – fordert einige Bemerkungen zu der Zielgruppe des Werkes, der Autorenschaft und dem herausgeberischen Konzept. Die Kommentierung richtet sich an die mit der Rechtsanwendung betraute forensische Praxis. Auch wenn die Wissenschaft und die beiden Berufsgruppen anvertraute Juristen- und Rechtsanwältinnen- und -anwälte, versteht es sich von selbst, dass ein solches Werk auch hier dankbare Abnehmer findet. Die Autorenschaft bildet eine mit Schwerpunkt auf der Wissenschaft liegende Mischung aus mitunter international ausgewiesenen Rechtslehrern, Richtern, Anwälten und einzelnen Anwärtern dieser Berufsgruppen. Verlag und Herausgeber setzen sich in diesem Punkt deutlich vom Konzept des Palandt ab und verfolgen damit eine Strategie, die schon bei zahlreichen (Groß-)Kommentierungen Gewinn brachte. Die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis und die Förderung wechselseitigen Austauschs dürften – teilweise entgegen überkommener Tradition – für eine Disziplin, die wie kaum eine andere Geisteswissenschaft eine praktische ist, zukunftsweisend sein.

Das von Herausgebern und Verlag gewählte Konzept ist zwar nicht neu, aber gleichwohl etwas Besonderes. Das Werk tritt in einen Markt ein, der – man wird sagen können: eine juristische Ewigkeit – von *dem* auch über die Fachkreise hinaus bekannten Klassiker der Kommentarliteratur beherrscht wird, dem Palandt. Während eine vergleichbare Monopolstellung in zivilistischen Nebengebieten in der heutigen Zeit schon eher die Ausnahme ist – das junge Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist bereits Gegenstand dreier eigenständiger Kommentierungen geworden –, konnte sich der Palandt gegen die Entstehung unmittelbar konkurrierender Werke bis zum Erscheinen des »PWW« behaupten. Mit dem etablierten »Jauernig« und der in der Reihe der Nomos-Handkommentare im Jahr 2001 erstmals erschienenen Erläuterung zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist zwar auch das BGB längst Gegenstand weiterer einbändiger Kommentierungen. Man wird hier aber von einem anderen Segment der Erläuterungswerke

sprechen können, das aufgrund der dem geringeren Umfang geschuldeten Schwerpunktsetzung und Problemauswahl nicht den Anspruch erheben kann, die Grundbedürfnisse der Praxis voll befriedigen zu wollen. Dementsprechend nimmt es nicht wunder, dass die erste Auflage des Prütting/Wegen/Weinreich zunächst allseits großen Zuspruch erfahren hat. Der überaus gelungene Auftakt wurde allerdings bald darauf von einem Plagiatsvorwurf überschattet. Was das Vorwort der 2. Auflage nur zwischen den Zeilen vernehmen lässt, kann in einer Besprechung nicht unerwähnt bleiben. Ausgerechnet der Palandt war es, an den sich einzelne Autoren der ersten Auflage teilweise ohne Zitat auffällig nahe anlehnten. Dieser Fehlstart war für Verlag, Herausgeber und die redliche Autorenschaft – jeder Autor kann das nachempfinden – ein herber Rückschlag. Sie reagierten darauf auf die einzig richtige Weise. Binnen bemerkenswert kurzer Zeit wurde eine Neuauflage auf den Weg gebracht, die neben der üblichen Aktualisierung von Gesetzgebungsstand, Rechtsprechung und Literatur die von den Vorwürfen betroffenen Teile unter der Verantwortung neuer Autoren vollständig ersetzt.

Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften überzeugt durch einen klaren Aufbau, gute Lesbarkeit und eine knappe Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung. Die enorme und stetig wachsende Bedeutung der Europäisierung des Privatrechts zieht sich zu Recht wie ein roter Faden durch die Erläuterungen. Beispielhaft erwähnt sei nur die für die Auslegung des einfachen Rechts unerlässliche Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, deren Vorgaben die Kommentierung der §§ 433 ff. BGB ihrem Verwender stetig in Erinnerung ruft. Hervorgehoben sei die vollständige Neubearbeitung des Werkvertragsrechts durch *Leupertz*. Der in der 2. Auflage zu dem Autorenteam gestoßene Praktiker liefert eine gelungene Erläuterung dieser die Praxis dominierenden Vertragsform, die wie kaum eine andere stetiger auf gesetzgeberischen Eingriffen beruhender Unruhe ausgesetzt ist. Neben den teils erheblichen Änderungen durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz versuchte der Gesetzgeber insbesondere durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen (BGBl. 2000 I, S. 330) den besonders im Mittelstand deutlich spürbaren Solvenzdefiziten abzuwehren. Diese machen auch die Korrektur missglückter Regelungen notwendig, was sich anhand der von *Leupertz* zu Recht als praxisfern stigmatisierten Regelung des § 641a BGB treffend veranschaulichen lässt. Der in der Kommentierung bereits berücksichtigte, gegenwärtig dem Rechtsausschuss vorliegende und schon mehrfach der Diskontinuität anheim gefallene Entwurf eines Forderungssicherungsgesetzes (FoSiG, vgl. BT-Drucks. 16/511) nimmt sich dieser Problematik erneut an. Die geplante Einführung einer vorläufigen Zahlungsanordnung verdeutlicht auch ihre künftige verfahrensrechtliche Dimension, vgl.

§ 302a ZPO-Entwurf. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wird erstmals in der 2. Auflage von *Lingemann* kommentiert, der die Aufnahme des Gesetzes durch die Praxis erst in den künftigen Auflagen nachzeichnen können. Bei dieser ersten Erläuterung hätte man sich allerdings eine Auseinandersetzung mit der berechtigten Kritik an der Ersetzung eines liberalen Vertragsfreiheitsverständnisses durch ein paternalistisches Modell von der Regulierung des Privatrechtsverkehrs erhofft. Hier liegt die Frage auf der Hand, inwieweit das Grundgesetz im Bereich der richtlinienüberschießenden Umsetzung und das Gemeinschaftsrecht im Übrigen, das die Vertragsfreiheit ebenfalls als ungeschriebenes, übergeordnetes Prinzip verbürgt, den umsichtigen Umgang bei der Auslegung der neuen Antidiskriminierungsvorschriften verlangen; vgl. umfassend zur Vertragsfreiheit in Europa und den USA unter Berücksichtigung des Antidiskriminierungsrechts *Bruns* JZ 2007, 385.

Die Besprechung eines umfassenden Werkes kann die Erläuterung einzelner Vorschriften nicht vertiefend hinterfragen. Herausgehoben sei gleichwohl die von *Schmidt-Kessel* bearbeitete Regelung des § 284 BGB, die zeigt, dass der Prütting/Wegen/Weinreich nicht lediglich den Meinungsstand referiert, sondern zugleich an seiner Entwicklung Anteil hat. Die Vorschrift gehört nicht nur zu den rechtspolitisch am meisten umstrittenen Neuerungen, die das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz brachte (vgl. nur den Schlagabtausch zwischen *Altmeyden* und *Canaris* in: DB 2001, 139 ff., 1815 ff., 1821 ff.; zur alten Rechtslage grundlegend *Müller-Laub* JZ 1995, 538 ff.). Sie ist regelungstechnisch überdies vollends missglückt. *Schmidt-Kessel* entlarvt die Regelung als das, was sie entsprechend ihres *telos* und entgegen der bisher ganz herrschenden Auffassung ist: eine reine Berechnungsregel für den Schadensersatz statt der Leistung ohne jede Anspruchsgrundlagenqualität, bei der – dies hätte vielleicht noch deutlicher herauskommen können – von einer grundsätzlichen Exklusivität von Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz keine Rede sein kann.

Der Prütting/Wegen/Weinreich wird seinem Anspruch insgesamt gerecht. Auch wenn nicht damit zu rechnen ist, dass er den wie keinen anderen Kommentar etablierten Palandt auf kurze oder mittelfristige Sicht aus dem Feld schlägt, bereichert er schon heute die Auswahl der Arbeitsmittel. Seinem Einzug in die Bibliotheken von Praxis, Wissenschaft und Ausbildung steht somit nichts im Weg. Man darf gespannt sein, wie sich dieses nicht mehr monopolisierte Segment der Erläuterungswerke künftig entwickeln wird.

Rechtsassessor Michael Heese, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Göttingen